

# Beitragsreglement des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbandes

Vom 10. November 2023

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten, die durch die Erbringung seiner Leistungen gemäss Artikel 3 der Statuten entstehen, erhebt der SAV Mitgliederbeiträge.

## Art. 2 Mitgliederkategorien

<sup>1</sup> Die Mitglieder des SAV werden folgenden Kategorien zugeordnet:

- a. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben;
- b. Einzelmitglieder;
- c. Kollektivmitglieder;
- d. Sektionen.

## Art. 3 Beitragsbemessung und Inkasso

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien ist im Anhang 1 festgehalten.

<sup>3</sup> Das Inkasso der Mitgliederbeiträge von Bewirtschaftenden eines Sömmerungsbetriebs wird durch die Identitas AG auf Mandat des SAV durchgeführt.

<sup>4</sup> Das Inkasso der Mitgliederbeiträge von anderen Einzelmitgliedern und der Kollektivmitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle.

<sup>5</sup> Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben erklären sich mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrags einverstanden, dass die Inkassostelle (Identitas AG) dem SAV folgende ihrer Daten weitergibt: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Tierart, Anzahl Normalstösse. Der SAV verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

## Art. 4 Inkrafttreten

Das Beitragsreglement ist von der Hauptversammlung am 10. November 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1.1. 2024 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Hauptversammlung des SAV:

Der Präsident  
alt NR Erich von Siebenthal



Die Geschäftsführerin  
Selina Droz



## **Anhang 1**

### **1. Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Der SAV erhebt Mitgliederbeiträge in folgenden Kategorien:

- a. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben;
- b. Einzelmitglieder;
- c. Kollektivmitglieder;
- d. Sektionen.

<sup>2</sup> Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

### **2. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben**

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag errechnet sich wie folgt:

Anzahl effektiv gesömmerter Normalstösse (NST) des Vorjahres multipliziert mit 60 Rappen.

### **3. Einzelmitglieder**

<sup>1</sup> Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 90.- mit Abonnement «montagna», bzw. CHF 30.- ohne Abonnement «montagna».

### **4. Kollektivmitglieder**

<sup>1</sup> Der Beitrag für Kollektivmitglieder beträgt in der Regel CHF 100.-

<sup>2</sup> Es können individuelle Beitragshöhen zwischen einem Kollektivmitglied und dem SAV vereinbart werden.

### **5. Sektionen**

<sup>1</sup> Die Sektionen bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

### **6. Gönner**

<sup>1</sup> Die Gönner legen den Gönnerbeitrag selber fest.

### **7. Zahlung des Jahresbeitrages**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für den Mitgliederbeitrag erfolgt bis Ende Februar des Beitragsjahres.

<sup>2</sup> Im ersten Beitragsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erfolgt die Rechnungsstellung für den Mitgliederbeitrag bis Ende Juni.